

| | | |
|-------------------------|-------------------|--------------------|
| Beschlussvorlage | Vorlage Nr.: | X/1109 |
| | Verantwortlich: | Julia Hangs |
| | Geschäftszeichen: | |

| |
|---|
| <p>Mobilitätsnetzwerk Ortenaukreis</p> <p>a) Errichtung und Beitritt zur gemeinsamen selbständigen Kommunalanstalt (gKA)</p> <p>b) Betrauung des Mobilitätsnetzwerks Ortenaukreis mit gemeinwirtschaftlichen Aufgaben</p> <p>c) Bestellung eines Verwaltungsratsmitglieds sowie dessen Stellvertreter</p> |
|---|

| Beratungsfolge | | | |
|----------------|------------|-------------|--------------|
| Gremium | Termin | Öff.-Status | Ergebnis |
| Gemeinderat | 29.06.2022 | öffentlich | Entscheidung |

Beschlussantrag

Der Gemeinderat

- a) beschließt, die gemeinsame selbständige Kommunalanstalt (gKA) „Mobilitätsnetzwerk Ortenau“ durch Vereinbarung der Anstaltssatzung gemäß Anlage 1 mit den übrigen Städten und Gemeinden zu errichten und dieser beizutreten.
- b) beschließt, dass die Stadt Rheinau das Mobilitätsnetzwerk Ortenau, Anstalt des öffentlichen Rechts, nach Maßgabe der in Anlage 2 aufgeführten Vorgaben mit gemeinwirtschaftlichen Aufgaben betraut.
- c) bestellt den Bürgermeister der Stadt Rheinau für fünf Jahre in den Verwaltungsrat der gKA sowie die 1. Bürgermeisterstellvertretung der Stadt Rheinau als seine Stellvertretung.

| Finanzielle Auswirkungen | Nein | x | Ja | |
|--|------|---|----|-------|
| Haushaltsmittel stehen bereit | Nein | | Ja | Höhe: |
| Überplanmäßige/Außerplanmäßige Mittel erforderlich | Nein | | Ja | Höhe: |
| Folgekosten | Nein | | Ja | Höhe: |

Ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen

| |
|--|
| |
|--|

Sachverhalt und Erläuterungen:

1. Auftrag des Gemeinderats

In seiner öffentlichen Sitzung vom 23.03.2022 beschloss der Gemeinderat einstimmig, das Mobilitätsnetzwerk Ortenau in eine selbständige Kommunalanstalt (AöR) zu überführen. Ebenso beauftragte der Gemeinderat die Verwaltung, alle weiteren Schritte für den Rechtsformwechsel in die Wege zu leiten, insbesondere einen entsprechenden Satzungsentwurf für die Kommunalanstalt dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. Diesem Auftrag kommt die Verwaltung mit dieser Beratungsvorlage nach.

2. Bisherige vorbereitende Schritte zur Gründung einer Kommunalanstalt

In den vergangenen Wochen haben alle 10 Netzwerkkommunen in ihren Gemeinderäten Beschlüsse zur Überführung der bisherigen GbR Mobilitätsnetzwerk Ortenau in eine AöR herbeigeführt. Desgleichen erfolgten durch die Städte Achern und Oberkirch sowie in den Kommunen Schwanau und Seelbach Beschlüsse zum Beitritt in die neu zu gründende AöR.

Auf der Grundlage des in den Gemeinderäten vorgestellten Eckpunktepapiers wurde die Anstaltsatzung in Anlage 1 entworfen und mit den beteiligten Kommunen abgestimmt.

Das Netzwerk hat sowohl das Eckpunktepapier als auch den beiliegenden Satzungsentwurf mit dem Regierungspräsidium abgestimmt.

Als weitere Anlagen sind mit Anlage 2 die Betrauung des Mobilitätsnetzwerks Ortenau mit der Durchführung gemeinwirtschaftlicher Aufgaben im Bereich von gemeinsamen Mobilitätslösungen sowie in Anlage 3 für die AöR als zentrale Vergabestelle beigefügt.

Die wesentlichen Inhalte der Satzung sind:



- Der Vorstand, bestehend aus vier Personen, wird vom Verwaltungsrat bestellt und führt die Geschäfte. Der Verwaltungsrat besteht aus Vertretungen der Großen Kreisstädte und der Kommunen. Den Vertretungen der Großen Kreisstädte sollen jeweils insgesamt 2 Stimmrechte eingeräumt werden. Die anderen Kommunen haben jeweils eine Stimme. Beschlüsse im Verwaltungsrat werden mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, im Gesetz oder der Satzung ist etwas anderes bestimmt.
- Der Verwaltungsrat kontrolliert die Geschäftsführung durch den Vorstand.
- Ein extern beauftragtes Netzwerkmanagement bildet die Geschäftsstelle.

- Die Koordinierungsgruppe besteht aus den Netzwerkverantwortlichen, die jeweils von den beteiligten Kommunen benannt werden.
- Den beteiligten Kommunen obliegt die Finanzierung der anfallenden Kosten für die Netzwerkarbeit. Der Aufteilungsschlüssel ergibt sich aus der Anzahl der im Mobilitätsnetzwerk zusammengeschlossenen Städten und Kommunen sowie unter Berücksichtigung der jeweiligen Einwohnerzahlen. Soweit Umlagen zur Deckung des Finanzbedarfs nötig sind, bemisst sich die Umlagehöhe nach der Anzahl der rechnerischen Anteile und ist gedeckelt auf 10 Anteile. Aktuell entfällt auf die Stadt Rheinau ein Finanzierungsbeitrag von 6.061 Euro pro Jahr. Das entspricht in etwa dem bisherigen Beitrag für das Mobilitätsnetzwerk.

Anlagen:

Anlage 1 Mobilitätsnetzwerk Satzung AöR

Anlage 2 Betrauungsakt Mobilitätsnetzwerk

Anlage 3 Aufgaben Vergabestelle